VR-05-060-4 Es ist an der Zeit: Selbstbestimmung gesetzlich verankern (V-16, V-100 geeint)

Antragsteller*in: Lillemor Mallau (KV Berlin-Pankow)

Änderungsantrag zu VR-05

In Zeile 60 einfügen:
Es geht um die Würde und Freiheit von Frauen.
Es ist 5 Minuten vor 12 – die Änderung zur Abschaffung des § 218 und das Gewaltschutzgesetz liegen auf dem Tisch. Beide Gesetze müssen diese Legislatur unbedingt noch beschlossen werden, da wir als Bündnis 90/Die Grünen als feministische Partei in Regierungsverantwortung besonders verpflichtet.
In einer Zeit, wo die Rechte von Frauen weltweit- und auch in Europa-zunehmend wieder beschnitten werden, ist es im wahrsten Sinne des Wortes Überlebensnotwendig beide Gesetze in diesem Herbst noch zu verabschieden.
Blickt man auf die letzte Septemberwoche 2024, bleibt mit vier Femiziden an einem einzigen Tag und zehn Femiziden in einer einzigen Woche das strukturelle Defizit bei der effizienten Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Frauen in Deutschland eklatant.
In Anbetracht des gesamtgesellschaftlichen und des ökonomischen Schadens, den die strukturellen, tradierten, männlichen Gewaltexzesse tagtäglich in Deutschland verursachen, fordern wir einen nachhaltigen Etat im Bundeshaushalt zur effizienten Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt, entsprechend den Vorgaben und Inhalten der Istanbul- Konvention. Es darf weder auf Bundes- noch auf Landesebene Haushaltskürzunge beim Gewaltschutz geben!
Das Bewusstsein dafür, dass häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen in allen Schichten und Gruppierungen der Gesellschaft gleichermaßen stattfinden, muss durch Aufklärungsarbeit gefördert werden.
Wir fordern daher von großen gesellschaftlichen Stakeholdern, der Wirtschaft, den öffentlich-rechtlichen Medien und vom Bund regelmäßige landesweite Sensibilisierungskampagnen zu Femiziden und häuslicher Gewalt, die direkt in die Mitte der Gesellschaft zielen.
Hierbei wollen wir die Verantwortung von Männern untereinander betonen.
Durch einen Fokus auf Aufklärungs- und Präventionsarbeit gehen wir an die Wurzel von Gewalt gegen Frauen. Wir unterstützen die Forderungen von UN Women Deutschland nach umfassenden Maßnahmen der Arbeit mit Gefährdern als präventiven Ansatz zur Vermeidung weiterer Gewalt. Dazu muss intensive Arbeit schon in der frühen Kindheit in Kindergärten und Schulen geleistet werden.
Täterarbeit ist in Fällen von häuslicher Gewalt eine wichtige Präventionsmaßnahme. Sie reicht aber leider oft nicht aus, um die Tötung von Frauen zu verhindern. Wir Grüne setzen uns für einen effektiven Schutz von Betroffenen und die Umsetzung der Istanbul- Konvention ein.
Die Istanbul- Konvention fordert explizit wirksame strafrechtliche Normen und Verfahren zur Aufklärung und Sanktionierung von Gewalttaten und einen Sofortschutz durch Kontakt- und Näherungsverbote.
Zum besseren Schutz der Betroffenen fordert die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus die Einführung von multiinstitutionellen Fallkonferenzen, bspw. zwischen Polizei, Ämtern und Beratungsstellen, längere Wegweisungen von bis zur vier Wochen, ein Kontakt- und Näherungsverbot und ein Bußgeld bei Verstößen. Quelle: Bahar Haghanipour, MdA; Petra Vandery, MdA und Vasili Franco, MdA des AGH Berlin, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wir fordern dazu auf die oben genannten Berliner Maßnahmen sowie die rechtlichen Bedingungen der elektronischen Überwachung zu prüfen: ob und wie als potenzielle und effektive weitere Maßnahme zum Schutz von Betroffenen die Anordnung einer elektronischen Fußfessel in Hochrisikofällen durchgeführt werden kann. Die Prüfung soll für Hochrisikofälle auch den Einsatz von elektronischen Fußfesseln im Zusammenhang mit so genannten „Smartwatch"- Armbändern beinhalten, die die Betroffene eigenständig warnen, wenn sich der Gefährder auf unter 500 Meter nähert.
Wir unterstützen außerdem die Forderungen von UN Women Deutschland, die Istanbul-Konvention bei den Strafverfolgungsbehörden und Richter*innen bekannter zu machen und verpflichtend in die juristische Aus- und Fortbildung zu integrieren.
Die Legislaturperiode endet bald. Das von der Koalition vereinbarte Gewalthilfegesetz und das Gesetz zur Abschaffung des § 218 müssen sofort ins parlamentarische Verfahren. Das Gewalthilfegesetz muss schnell umgesetzt und bedarfsgerecht finanziert werden. Nur so können Menschenleben
gerettet werden.

Begründung

Die Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen ist seit über sechseinhalb Jahren rechtlich bindend für Deutschland. Trotzdem steigt die Zahl der Femizide und Gewalttaten gegen Frauen jährlich. Keine andere gesellschaftliche Gruppe ist einem so hohen Risiko ausgesetzt, wegen geschlechtsspezifischer Gewalt getötet zu werden. Die Gewaltschutzmaßnamen, die zum Schutz von Frauen und Mädchen in Deutschland tatsächlich umgesetzt werden, stehen in keinem Verhältnis zu den rechtlichen Vorgaben der Konvention, die völkerrechtlich bindend ist, und zu der hohen Zahl der Betroffenen

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention") von 2011 ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Dazu gehören Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung sowie die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen und Rechtssystemen.

Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter.

Die Vertragsstaaten sind im Rahmen der ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet:

1. Gewaltprävention durch Bewusstseinsschaffung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
2. Unterstützung und Schutz durch Hilfsdienste, Einsatz ausgebildeter Fachkräfte, Einrichtung von Frauenhäusern.
3. Wirksame strafrechtliche Normen und Verfahren zur Aufklärung und Sanktionierung von Gewalttaten.
4. Sofortschutz durch Kontakt- und Näherungsverbote.
5. Ausdehnung der Maßnahmen auch in Asylverfahren, eigenständige Aufenthaltstitel für Gewaltopfer.
6. Außerdem sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die widerstreitenden Interessen zwischen Opferschutz und Freiheitsrechten gewalttätiger Personen sorgfältig abzuwägen (Opferzentrierter Sorgfaltsmaßstab).

weitere Antragsteller*innen

Katja Zimmermann (KV Berlin-Mitte); Ella Misselwitz (KV Berlin-Mitte); Michael Kämper-van den Boogaart (KV Berlin-Pankow); Marianne Birthler (KV Berlin-Mitte); Marei Zylka (KV Berlin-Reinickendorf); Christian Fink (KV Berlin-Mitte); Katja Borchert (KV Berlin-Pankow); Tarek Massalme (KV Berlin-Mitte); Silke Gebel (KV Berlin-Mitte); Peter Schaar (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Nicolas Völcker Ortega (KV Berlin-Lichtenberg); Max Stier (KV Berlin-Mitte); Sabine Hawlitzki (KV Berlin-Pankow); Britta Kistenich (KV Berlin-Pankow); Tanja Prinz (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Friedemann Dau (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Susanne Sachtleber (KV Berlin-Mitte); Malte Stollwerck (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Gollaleh Ahmadi (KV Berlin-Spandau); sowie 34 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.